OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: LVwG-606072/2/ZO

Datum: Linz, 10. August 2023

# IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Zöbl über die Beschwerde der E E, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oö., vom 09.05.2023, GZ: VStV/922302372435/2022, wegen Übertretungen der Straßenverkehrsordnung und des Kraftfahrgesetzes,

zu Recht:

I. Hinsichtlich Punkt 1 wird der Beschwerde gegen die Strafhöhe teilweise stattgegeben und die Geldstrafe auf 500 Euro sowie die Ersatzfreiheitsstrafe auf 4 Tage herabgesetzt.

II. Hinsichtlich Punkt 2 wird die Beschwerde gegen die Strafhöhe abgewiesen.

III. Die Kosten des behördlichen Verfahrens reduzieren sich auf 60 Euro, für das Beschwerdeverfahren ist ein Kostenbeitrag in Höhe von 18 Euro (20 % der zu Punkt 2 bestätigten Geldstrafe) zu bezahlen.

IV. Gegen diese Entscheidung ist keine ordentliche Revision zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I. und II.
1. Die Landespolizeidirektion Oö. (im Folgenden: belangte Behörde) hat der Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) mit dem im Spruch angeführten Straferkenntnis vom 09.05.2023 folgendes vorgeworfen:

1.1 Sie haben am 27.11.2022 um 22:20 Uhr in Linz, A 7, StrKm 16,228, Richtung Süd das Kraftfahrzeug mit dem Kennzeichen x gelenkt und mit diesem Kraftfahrzeug die außerhalb eines Ortsgebiet zulässige Höchstgeschwindigkeit von 80 km/h um 56 km/h überschritten, weil die Fahrgeschwindigkeit 136 km/h betragen hat, wobei die Überschreitung mit einem Messgerät festgestellt worden sei (gesetzliche Messfehlergrenze sei bereits abgezogen).

1.2 Sie wurden als Zulassungsbesitzerin des PKW mit dem Kennzeichen x mit Schreiben der Landespolizeidirektion Oö. vom 10.01.2023 aufgefordert, binnen zwei Wochen ab Zustellung der anfragenden Behörde bekanntzugeben, wer das angeführte Kraftfahrzeug mit dem angeführten Kennzeichen am 27.11.2022 um 22:00 Uhr in Linz A 7, StrKm 16,228 Richtung Süd gelenkt hat. Sie haben diese Auskunft nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist erteilt. Sie haben auch keine andere Person genannt, die die Auskunft erteilen hätte können.

Hinsichtlich Punkt 1 habe die Bf dadurch eine Verwaltungsübertretung nach § 52 lit a Zif. 10a StVO begangen, weshalb über sie gemäß § 99 Abs. 2e StVO eine Geldstrafe in Höhe von 620 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 4 Tage und 17 Stunden) verhängt wurde. Weiters wurde sie zur Zahlung eines Verfahrenskostenbeitrages in Höhe von 62 Euro verpflichtet.

Hinsichtlich Punkt 2 habe die Bf eine Verwaltungsübertretung nach § 103 Abs. 2 KFG begangen, weshalb über sie gemäß § 134 Abs. 1 KFG eine Geldstrafe in Höhe von 90 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 9 Stunden) verhängt wurde. Weiters wurde sie zur Zahlung eines Verfahrenskostenbeitrages in Höhe von 10 Euro verpflichtet.

2. In der dagegen rechtzeitig eingebrachten Beschwerde, welche sich ausdrücklich nur gegen die Strafhöhe richtet, bestreitet die Bf den ihr angelasteten Tatvorwurf nicht. Hinsichtlich der Strafbemessung gab die Bf an, am besagten Tag zwei Personen eilig von Langschlag nach Linz zum Hauptbahnhof gebracht zu haben, aufgrund der Ankündigung der ÖBB, dass ab Mitternacht infolge von Streiks keine Züge mehr fahren. Beide Mitfahrer hätten Termine in Wien gehabt, weshalb sie diese noch rechtzeitig zum Zug bringen musste. Es sei ihr bewusst, dass eine Geschwindigkeitsübertretung stattgefunden habe. Sie verfüge nicht über ein

ausreichendes Einkommen, um diesen hohen Betrag bezahlen zu können und ersuche daher um eine Herabsetzung des Strafmaßes.

3. Die Landespolizeidirektion Oö. hat die Beschwerde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht Oö. vorgelegt. Damit ergab sich dessen Zuständigkeit, wobei es durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden hat (§ 2 VwGVG).

4. Das LVwG Oö. hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt. Aus diesem ergibt sich der für die Entscheidung wesentliche Sachverhalt zur Gänze, die Beschwerde ist nur gegen die Höhe der Strafe gerichtet und keine Partei hat die Durchführung einer Verhandlung beantragt (§ 44 Abs. 3 Z 2 VwGVG).

4.1 Folgender Sachverhalt steht fest:

Gegen den Lenker des Pkw mit dem Kennzeichen x wurde Anzeige erstattet, weil dieser entsprechend einer Radarmessung am 27.11.2022 um 22:20 Uhr in Linz, A 7, StrKm 16,228, Richtung Süd die außerhalb eines Ortsgebiet zulässige Höchstgeschwindigkeit von 80 km/h um 56 km/h überschritten hatte. Die Bf ist Zulassungsbesitzerin des gegenständlichen PKW.

Die Landespolizeidirektion Oö. hat sie mit Schreiben vom 10.01.2023 gemäß § 103 Abs. 2 KFG aufgefordert, den Lenker des Fahrzeuges zur angeführten Zeit bekannt zu geben. Dieser Aufforderung ist die Bf nicht innerhalb der zweiwöchigen Frist nachgekommen. In Ihrer Stellungnahme vom 29.03.2023 in Beantwortung der Aufforderung zur Rechtfertigung vom 10.03.2023 führte die Bf inhaltlich aus, dass der PKW von ihr gefahren und sie die Geschwindigkeitsübertretung begangen habe.

Mangels konkreter Angaben der Bf zu ihren Einkommens- und Vermögensverhältnissen wird davon ausgegangen, dass die Bf kein hierfür relevantes Vermögen besitzt, keine ins Gewicht fallende Sorgepflichten hat und ein eher geringes Einkommen von weniger als 1700 Euro bezieht.

5. Diesen Sachverhalt hat das LVwG OÖ rechtlich wie folgt beurteilt:

5.1 Vorerst ist festzuhalten, dass sich die Beschwerde ausschließlich gegen die Strafhöhe richtet und die Schuldsprüche des Straferkenntnisses in Rechtskraft erwachsen sind. Die für die Strafbemessung relevanten Rechtsvorschriften lauten wie folgt:

Gemäß § 99 Abs. 2e StVO 1960 begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von 300 bis 5000 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von 48 Stunden bis zu sechs Wochen, zu bestrafen, wer die jeweils

zulässige Höchstgeschwindigkeit im Ortsgebiet um mehr als 40 km/h oder außerhalb des Ortsgebiets um mehr als 50 km/h überschreitet.

Gemäß § 134 Abs. 1 KFG 1967 begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 10000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen, wer diesem Bundesgesetz zuwiderhandelt. Bei der Einbringung von Fahrzeugen in das Bundesgebiet sind solche Zuwiderhandlungen auch strafbar, wenn sie auf dem Wege von einer österreichischen Grenzabfertigungsstelle, die auf ausländischem Gebiet liegt, zur Staatsgrenze begangen werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits einmal bestraft, so kann an Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen verhängt werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits zweimal bestraft, so können die Geldstrafe und die Freiheitsstrafe auch nebeneinander verhängt werden. Die Verhängung einer Freiheitsstrafe ist in diesen Fällen aber nur zulässig, wenn es ihrer bedarf, um den Täter von weiteren Verwaltungsübertretungen der gleichen Art abzuhalten. Auch der Versuch einer solchen Zuwiderhandlung ist strafbar.

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

Im gegenständlichen Fall scheinen keinerlei Straferschwerungsgründe auf. Als wesentlicher Strafmilderungsgrund ist die zum Tatzeitpunkt vorliegende Unbescholtenheit zu werten.

Hinsichtlich Punkt 1 ist zu berücksichtigen, dass die Bf jene Geschwindigkeitsüberschreitung, welcher zur Anwendung der Strafnorm des § 99 Abs. 2e StVO mit einer gesetzlichen Mindeststrafe von 300 Euro führt, nicht besonders stark überschritten hat. Der Unrechtsgehalt der Übertretung ist jedoch wegen der massiven Beeinträchtigung des Schutzinteresses der Verkehrssicherheit erheblich. Geschwindigkeitsüberschreitungen führen immer wieder zu schweren Verkehrsunfällen. Auch aus generalpräventiven Gründen ist eine deutlich spürbare Geldstrafe erforderlich.
Die von der belangten Behörde verhängte Geldstrafe in Höhe von mehr als der doppelten gesetzlichen Mindeststrafe erscheint bei Abwägung aller Umstände jedoch überhöht. Die Geldstrafe konnte diesbezüglich auf 500 Euro sowie die die Ersatzfreiheitsstrafe auf 4 Tage herabgesetzt werden. Die nunmehr verhängte Geldstrafe erscheint ausreichend, um die Bf in Zukunft von der Begehung ähnlicher Übertretungen abzuhalten.

Bezüglich Punkt 2 erscheint die von der belangten Behörde verhängte Strafe, welche den gesetzlichen Strafrahmen nur zu ca. 1 % ausschöpft, durchaus angemessen. Die Strafen entsprechen auch den finanziellen Verhältnissen der Bf.

Zu III.
Die Entscheidung über den Kostenbeitrag zum Beschwerdeverfahren ist in § 52 Abs. 1 und Abs. 2 VwGVG begründet.

Zu IV.
Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Strafbemessung ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Bei der Strafbemessung handelt es sich um eine von den jeweiligen Umständen des Einzelfalles abhängige Ermessensentscheidung und daher im Allgemeinen um keine grundsätzliche Rechtsfrage (VwGH 24.10.2022, Ra 2022/02/0194).

## R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungs-gerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungs-

gerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s e

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zöbl